

5. Zugang zum Hochschulstudium

Dieses Kapitel beschreibt, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland ermöglichen. Einen Überblick darüber, welche Studienmöglichkeiten es in Deutschland überhaupt gibt, ermöglicht die Studiengangsuche von Studienwahl.de auf der Webseite www.studienwahl.de/finder

5.1 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Schulabschluss an einer deutschen Hochschule, Fachhochschule oder Universität studieren. Bedingung ist, dass der Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet. In der Online-Datenbank www.anabin.kmk.org hat die Kultusministerkonferenz Vorgaben veröffentlicht, die festlegen, mit welcher ausländischen Vorbildung der Zugang zu den Hochschulen in Deutschland möglich ist. Hier kann je nach Land und dort besuchter Schule abgefragt werden, ob eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in Deutschland möglich ist.

In Deutschland werden unterschiedliche Einstufungen vorgenommen, die hierzulande Auswirkungen auf den Hochschulzugang haben: Ein uneingeschränkter Zugang ist möglich, wenn das ausländische Hochschulreifezeugnis als gleichwertig zu einem deutschen Zeugnis der Hochschulreife anerkannt wird.

Dies ist automatisch der Fall für alle EU-Bürger*innen sowie für Angehörige der Staaten Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz.

Werden Abschlusszeugnisse von Schulen aus anderen Ländern nicht als mit dem deutschen Abitur gleichwertig anerkannt, können entweder vorhandene Studienzeiten angerechnet werden oder es muss zunächst eine so genannte Feststellungsprüfung (**siehe Kapitel 5.4**) erfolgreich abgelegt werden, die dann einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglicht. Ausländische Abschlüsse eines wissenschaftlichen Studiums werden von den Hochschulen in Deutschland in der Regel als hinreichende Zugangsqualifikation für einen beliebigen Studiengang anerkannt.

5.2 Zuständige Stellen für die Studienplatzbewerbung

Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich zum einen nach der Herkunft der Studienbewerber*in. Unterschieden wird insbesondere zwischen:

- Angehörigen eines EU-Staates oder der Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz,
- Bildungsinländer*innen (Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben),
- Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen.

Weiterhin ist von Bedeutung, ob es sich bei dem gewünschten Studiengang um ein zulassungsbeschränktes Fach handelt, bei dem die Vergabe von Studienplätzen zentral geregelt ist.

Hochschulen

Erste Anlaufstelle ist die Wunschhochschule, an der Studieninteressierte sich für einen Studienplatz bewerben möchten. Auskunft über die genauen Modalitäten der Studienplatzbewerbung geben die Akademischen Auslandsämter der jeweiligen Hochschule, die vielerorts auch »International Center« heißen — erreichbar entweder im persönlichen Gespräch oder über die jeweilige Homepage, auf der meist auch der »Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studierende« zu finden ist. Am Beispiel der Christian-Albrechts-Universität (CAU) zu Kiel finden Sie deren International Center auf www.international.uni-kiel.de, alle Infos zu Bewerbung und Zulassung zur Kieler Universität unter dem Kurzlink: <https://t1p.de/4ugy>.

Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist)

Fast alle Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienbewerber*innen nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wurde der Verein uni-assist e. V. gegründet (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen), bei dem Uni-Bewerbungen zentral eingereicht werden können.

Der Antrag muss zusammen mit verschiedenen Unterlagen (Zeugnis, Lebenslauf etc.) bei der Hochschule oder bei uni-assist eingereicht werden. Personen mit deutschem Schulabschluss sind deutschen Bewerber*innen gleichgestellt und richten ihre Bewerbung grundsätzlich an die jeweilige Hochschule. Die Hochschulen haben jeweils ihre eigenen Fristen und Vorgaben bezüglich der benötigten Unterlagen. Die Bewerbung ist über uni-assist mindestens acht Wochen vor der ablaufenden allgemeinen Bewerbungsfrist der jeweiligen Hochschule vollständig einzureichen und wird von uni-assist erst bearbeitet, wenn die Verwaltungsgebühr vollständig bezahlt wurde.

In Schleswig-Holstein sind alle Hochschulen — außer der FH Westküste in Heide — an uni-assist angeschlossen:

- Hochschule Flensburg
- Fachhochschule Kiel
- Muthesius Kunsthochschule (Kiel)
- Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Technische Hochschule Lübeck
- Universität zu Lübeck
- Fachhochschule FH Wedel (mit einem eigenen Bewerbungsformular, das über die Seite von uni-assist bezogen werden kann)

Eine Liste aller Hochschulen in Deutschland, die mit uni-assist zusammenarbeiten und Hinweise zum Verfahren erhalten Sie auf der Homepage www.uni-assist.de und dort unter »Tools«.

uni-assist ist allerdings nicht zuständig, wenn die Bewerber*innen:

- in Deutschland Abitur gemacht haben.

- ein deutsches Abitur an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.
- bereits einen deutschen Hochschulabschluss haben und damit die Berechtigung zu dem von ihnen angestrebten Zweitstudium erlangt haben.
- an einem Austauschprogramm ihrer Heimathochschule mit einer Partnerhochschule in Deutschland teilnehmen.
- sich für besondere Studiengänge bewerben, die von bestimmten Hochschulen generell von der uni-assist-Vorprüfung ausgeschlossen worden sind, wie zum Beispiel Promotionsstudiengänge oder bestimmte Masterprogramme.

5.3 Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Auch in Schleswig-Holstein sind viele Studiengänge mit einem sogenannten Numerus Clausus als Zulassungsbeschränkung belegt. Hier wird der Notendurchschnitt des Abiturs herangezogen, der dann unter der Zahl des Numerus Clausus liegen muss. Der Numerus Clausus ist oft von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, kann sich sogar von Hochschule zu Hochschule unterscheiden. Im Zweifel müssen Studierende einige Semester warten, um den gewünschten Studienplatz zu erhalten. Nur für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie gibt es eine bundesweite Zulassungsbeschränkung. Diese Studienplätze werden über das sogenannte »Zentrale Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge« (ZV) über das Portal www.hochschulstart.de vergeben.

Angehörige eines EU-Staates oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen und Bildungsländer*innen müssen sich für einen solchen ZV-Studiengang bei Hochschulstart bewerben. Alle übrigen ausländischen Bewerber*innen wenden sich auch für diese ZV-Fächer direkt an die gewünschte Hochschule und dann gegebenenfalls an uni-assist.

Weitere Informationen und den erforderlichen Antrag erhalten Sie auf: www.hochschulstart.de.

5.4 Bewerbung um einen Studienplatz

Während es sich bei der Zulassung zum Hochschulstudium für Hochschulzugangsberechtigungen aus einem EU-Staat oder den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz nur um eine reine Formsache handelt, ist es bei Hochschulzugangsberechtigungen eines Drittstaates sehr wahrscheinlich, dass der Schulabschluss als »nur bedingt vergleichbar« eingestuft wird. Trotzdem kann ein Studium begonnen werden, wenn die Bewerbenden

- bereits ein oder zwei Jahre erfolgreich an einer anerkannten ausländischen Hochschule studiert haben oder
- die Feststellungsprüfung (siehe unten) ablegen.

In einzelnen Fällen müssen Studienzeiten im Ausland nachgewiesen werden, bevor man zu dieser Prüfung zugelassen wird. Die Zulassung zum Studium erfolgt dann fachgebunden. Das heißt, es kann nur in dem Studienfach (z. B. Mathematik, Chemie oder Elektrotechnik) studiert werden, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt wurde oder bereits Studienleistungen erbracht worden sind. Ein Wechsel zu einem anderen Studienfach, etwa von einem naturwissenschaftlichen in ein sozialwissenschaftliches Fach, ist nur nach einer erneuten Prüfung möglich.

Die Feststellungsprüfung

Wenn das ausländische Schulabschlusszeugnis nicht als mit dem Abitur gleichwertig anerkannt wird, muss zunächst eine sogenannte Feststellungsprüfung abgelegt werden, im Amtsdeutsch: eine »Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland«. Die Prüfung sowie die nachfolgend erläuterten Vorbereitungskurse des Studienkollegs sind fachgebunden. Das bedeutet, dass Bewerber*innen sich bereits vor dem Besuch des Vorbereitungskurses und vor der Feststellungsprüfung auf das Fach festlegen, das sie anschließend studieren wollen. Zuständig für die Prüfung ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, ob der Hochschulzugang in Deutschland unmittelbar oder erst nach bestandener Feststellungsprüfung oder durch Anrechnung von vorhandenen Studienzeiten im Ausland möglich ist, sind unter: www.anabin.kmk.org einsehbar.

Vorbereitungskurse der Studienkollegs

Die Studienkollege der Universitäten bieten Kurse zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung an. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem jeweiligen Fachstudium. Es gibt T-Kurse für mathematisch-naturwissenschaftliche Studiengänge, M-Kurse für medizinisch-biologische, W-Kurse für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, G-Kurse für Germanistik, geistes- und gesellschaftswissenschaftliche sowie künstlerische Studiengänge und S-Kurse für sprachliche Studiengänge. An Fachhochschulen sind die Angebote ähnlich gegliedert. In allen Kursen ist neben den unterschiedlichen fachspezifischen Stunden ebenfalls Deutsch ein Unterrichtsfach. Die Teilnahme am Studienkolleg setzt mindestens Deutschkenntnisse auf Niveau B1, in einigen Fällen sogar B2 voraus. Die Fachhochhochschule Kiel bietet seit dem Sommer 2020 erstmals ein Studienkolleg in Schleswig-Holstein an. Bislang fanden die Studienkollegs für Schleswig-Holsteinische Hochschulen ausschließlich in Hamburg statt — die Hochschulen Schleswig-Holsteins hatten sich der Hamburger Einrichtung angeschlossen.

Die Kurse des Studienkollegs beginnen zweimal im Jahr, nach den Weihnachtsferien im Januar und nach den Sommerferien im Juli oder August. Sie dauern zwei Semester. Der Besuch des Studienkollegs ist kostenfrei, aber es werden an der Fachhochschule Kiel Gebühren für die Einschreibung (Immatrikulation) erhoben und in Hamburg und in Kiel jeweils der Semesterbeitrag. Die Semester des Studienkollegs werden nicht auf das anschließende Fachstudium an der Hochschule angerechnet, Teilnehmer*innen sind aber während der Zeit am Studienkolleg an ihrer Hochschule immatrikuliert.

Der Ablauf:

1. Im Studierendensekretariat, beim Akademischen Auslandsamt (International Center) oder über die Homepage der Wunschhochschule kann der »Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber/innen« eingeholt werden.
2. Wenn die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie sich entscheiden, ob Ihre Vorkenntnisse bereits ausreichen, um die Prüfung zu bestehen, oder ob Sie zuvor einen Vorbereitungskurs am Studienkolleg absolvieren sollten. Um sich über die Anforderungen der Prüfung zu informieren, können Sie beim Studienkolleg die Unterlagen für die Feststellungsprüfung des angestrebten Fachstudiums anfordern.
3. Nun bewerben Sie sich mit dem Antrag direkt bei der Hochschule, bei **uni-assist** oder bei

Hochschulstart. Im Antrag können Sie ankreuzen, ob Sie zunächst das Studienkolleg besuchen oder direkt an der Feststellungsprüfung teilnehmen möchten.

4. Wenn Sie sich für den Besuch des Studienkollegs entscheiden, teilt die Hochschule Ihnen mit, ob Sie zu einem Vorbereitungskurs zugelassen worden sind. Bevor Sie mit dem Kurs beginnen können, müssen Sie dort in einem Aufnahmetest nachweisen, dass Sie dem Unterricht in deutscher Sprache folgen können. Der Test kann einmal wiederholt werden.
5. Die Feststellungsprüfung kann entweder nach Besuch des Studienkollegs oder sofort abgelegt werden. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Wenn Sie die Feststellungsprüfung bestanden haben, stellen Sie noch einmal einen Antrag an die Hochschule auf Zulassung zum Fachstudium.
6. Sie erhalten die Zulassung zum Studium im gewünschten Fach.

Nachweis von Deutschkenntnissen

Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren zu können. Erst dann können sie mit dem Studium beginnen (bei internationalen Studiengängen kann diese Regelung abweichen). Der Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen:

Wenn die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) der deutschen gleichwertig ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die »Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber« (DSH) abgelegt werden. Der Besuch eines Kurses ist nicht zwingend erforderlich, wenn Bewerbende der Auffassung sind, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für die DSH aufzuweisen. Die Termine für die DSH-Prüfung werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Ebenso wird die Höhe der Prüfungsgebühr genannt, die vor der Prüfung zu bezahlen ist. Sobald diese Prüfung bestanden ist, kann das Studium begonnen werden. Bewerbende, die bereits das Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen haben, sind von der DSH befreit:

- das kleine oder große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts (vor 2012)
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts (vor 2012)
- das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (seit 2012)
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II
- die Prüfung »telc Deutsch C1 Hochschule«

Sollten Bewerber*innen nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder die DSH nicht bestanden haben, können sie einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besuchen. Solche Kurse werden von vielen Hochschulen angeboten. Um einen Deutschkurs der Hochschule besuchen zu können, muss ein Antrag bei der Hochschule gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Zulassung zu einem Fachstudium bereits erteilt worden ist. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an oder besteht noch keine Zulassung, können Kurse bei freien Bildungsträgern wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen besucht werden. In diesem Fall muss allerdings mit einer Kursgebühr gerechnet werden.

5.5 Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt werden, zum Beispiel um ein Studium in Deutschland fortzusetzen oder um Prüfungen zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die einzelnen Hochschulen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die an der ausländischen Hochschule geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dafür sind Nachweise über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points und Ähnliches erforderlich. Meistens sind die Prüfungsämter der Hochschulen für die Anerkennung zuständig. Bei Studiengängen mit Staatsexamen (etwa Medizin, Lehramt, Pharmazie, Rechtswissenschaften) entscheiden die staatlichen Prüfungsämter an den Hochschulen. Im Zweifelsfall legen diese auch fest, ob man vor der Anerkennung sein Wissen in der sogenannten Kenntnisprüfung unter Beweis stellen muss.

Wenn diese Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden können, etwa weil Unterlagen auf der Flucht verloren gegangen sind oder nicht mitgenommen werden konnten, sollten sich Studieninteressierte direkt an die Wunschhochschule wenden. Viele Hochschulen haben alternative Möglichkeiten entwickelt, um diese Angaben zu überprüfen.

5.6 Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Personen, die zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen möchten, benötigen — je nach Herkunft — ein Visum zu Studienzwecken. EU-Staatsangehörige sowie Staatsbürger*innen aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie können ohne Visum einreisen und melden sich beim Einwohnermeldeamt ihres Studienortes, sobald sie eine Wohnung gefunden haben. Für Studierende aus anderen Staaten gilt die Visumspflicht. Achtung: aufgrund des EU-Austritts Großbritanniens gilt dies nicht mehr automatisch für Menschen aus diesem Herkunftsland. Die Webseite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes DAAD informiert über die hierfür geltenden Bestimmungen unter www.daad.de unter folgendem Pfad: -> »In Deutschland studieren & forschen« -> »Studium planen« -> »Visum«. Oder verwenden Sie den Kurzlink, um die Visum-Seite direkt zu öffnen: <https://t1p.de/vbi0>.

Aufenthaltserlaubnis für Studium und Sprachkurse nach dem Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht verschiedene Möglichkeiten des Aufenthaltes zwecks Studiums oder Besuchs eines Sprachkurses vor. Eine solche Aufenthaltserlaubnis kann auf mehrere Weisen erteilt werden:

- § 16 b: Für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule: Hierfür muss eine Zulassung der Hochschule vorliegen. Auch verpflichtende, vorbereitende Sprachkurse und der Besuch eines Studienkollegs fallen unter diese Regelung. Der Aufenthalt wird für ein bis maximal zwei Jahre gewährt und kann gegebenenfalls verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist, nach einem angemessenen Zeitraum jedoch erreicht werden kann.
- § 16 f: Für einen Sprachkurs (unabhängig von Studium und Schulbesuch) kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- § 17 (2): Für die Bewerbung an einer Hochschule kann ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu neun Monate erteilt werden, wenn in dieser Zeit der Lebensunterhalt gesichert ist

und die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums bereits vorliegen oder die Voraussetzungen während der Dauer des Aufenthalts erworben werden sollen.

- § 20 (3): Im Anschluss an ein erfolgreich in Deutschland abgeschlossenes Studium kann ein weiterer Aufenthalt von bis zu 18 Monaten gewährt werden, in dem die*der Absolvent*in einen der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz sucht.

5.7 Akademische Auslandsämter

Wichtigste erste Anlaufstelle für ausländische Studienbewerber*innen sind die Akademischen Auslandsämter, die auch als International Offices an jeder Hochschule zu finden sind. Sie beraten in allen Fragen zu Zulassung, Zeugnisanerkennung, Prüfungen etc. Die Adressen aller Akademischen Auslandsämter finden Sie im Hochschulkompass auf der Webseite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes www.daad.de. Wählen Sie dazu »In Deutschland studieren & forschen« —> »Alle Studiengänge in Deutschland« und treffen Sie eine Auswahl im Hochschulkompass, etwa nach Bundesland oder nach Studienort. Klicken Sie danach auf einen beliebigen der angezeigten Studiengänge der von Ihnen gesuchten Hochschule, um die Kontaktdaten des zuständigen Akademischen Auslandsamts zu erfahren. Sie können den Hochschulkompass auch direkt aufrufen über den Kurzlink: <https://t1p.de/lx9h>.

5.8 Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG regelt die Möglichkeiten der Ausbildungsförderung für ein Studium oder für eine schulische Ausbildung. Der Grundsatz des Gesetzes wird in § 1 BAföG formuliert:

»Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.«

Für Ausländer*innen in Deutschland, für Geflüchtete oder für Zugewanderte ist es besonders wichtig zu klären, ob sie grundsätzlich Anspruch auf eine Förderung nach diesem Gesetz haben, da für einige Aufenthaltstitel besondere Bedingungen gelten.

Grundsätzlich gilt, Sie müssen Ausländer*in mit Bleibeperspektive sein und dürfen nicht so viel Einkommen oder Vermögen haben, dass Sie Ihre Erstausbildung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren könnten. Zu Studienbeginn dürfen Sie noch nicht 30 Jahre alt sein, für Masterstudiengänge gilt eine Altersgrenze von 35 Jahren. Ausnahmen von dieser Regel könnten aber nach § 10 BAföG geltend gemacht werden.

Förderanspruch analog zu Deutschen Studienanwärter*innen nach § 8 Absatz 1 und 2 BAföG haben:

- Ausländer*innen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von EU-Bürger*innen (FreizügG/EU).
- Ausländer*innen mit einem Aufenthaltsstatus aus völkerrechtlichen, humanitären oder

politischen Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

- § 22 AufenthG — Aufnahme aus dem Ausland.
 - § 23 Abs. 1, 2 oder 4 AufenthG — Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden.
 - § 23a AufenthG — Aufenthaltsgewährung in Härtefällen.
 - § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG — Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen.
 - § 25 Abs. 3 AufenthG — Aufenthaltsgewährung bei einem Abschiebungsverbot nach mindestens 15 Monaten ununterbrochenem rechtmäßigem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt.
 - § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG — Aufenthaltsgewährung wegen einer zu erwartenden außergewöhnlichen Härte bei einer Ausreise nach mindestens 15 Monaten ununterbrochenem rechtmäßigem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt.
 - § 25 Abs. 5 AufenthG — Aufenthaltsgewährung, wenn eine Ausreise unmöglich ist nach mindestens 15 Monaten ununterbrochenem, rechtmäßigem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt.
 - § 25a AufenthG — Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben, im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben.
 - § 25 b AufenthG — Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländer*innen, die sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.
- Ausländer*innen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG):
- § 28 AufenthG — Familiennachzug zu Deutschen.
 - § 30 AufenthG — »Ehegattennachzug«: Ausländer*innen, die Ehepartner*in oder Lebenspartner*in von Ausländer*innen mit Niederlassungserlaubnis oder die Ehepartner*in sind von Ausländer*innen mit Aufenthaltserlaubnis, wenn die das BAFÖG beantragende Person sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten hat.
 - § 31 AufenthG — Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehepartner*innen nach mindestens 15 Monaten ununterbrochenem rechtmäßigem gestattetem oder geduldetem Aufenthalt.

- § 32 AufenthG — »Kindernachzug«: Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder ausländischer Eltern mit einer Niederlassungserlaubnis oder für minderjährige Kinder ausländischer Eltern mit Aufenthaltserlaubnis, die sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufgehalten haben.
- § 33 AufenthG — Die »Geburt eines Kindes auf dem Bundesgebiet« gilt für ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern mit einer Niederlassungserlaubnis oder von ausländischen Eltern mit Aufenthaltserlaubnis, die sich hier seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben.
- § 34 AufenthG — »Aufenthaltsrecht der Kinder«: Kinder von nichtdeutschen Staatsbürger*innen mit Niederlassungserlaubnis oder Kinder von Ausländer*innen mit Aufenthaltserlaubnis. Das BAföG beantragende Kind muss sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben.
- Ausländer*innen mit einem Aufenthalt aus besonderen Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG):
 - § 37 AufenthG — Recht auf Wiederkehr
 - § 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG — Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche
- Ausländer*innen mit einem Aufenthalt basierend auf den Übergangs- und Schlussvorschriften nach § 104 a AufenthG – Altfallregelungen
- Ausländer*innen mit einer Duldung nach einer gestatteten, geduldeten oder erlaubten Vorauferhaltungsdauer von mindestens 15 Monaten nach § 60a AufenthG (Duldung), § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung) oder § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung). Sie müssen aber auch alle anderen Voraussetzungen wie zum Beispiel Bedürftigkeit, Altersgrenze und förderfähige Ausbildung erfüllen.

§ 8 Absatz 3 des BAföG gibt weiterhin Ausländer*innen einen Anspruch auf Förderung, wenn sie entweder selbst seit mindestens fünf Jahren in Deutschland rechtmäßig erwerbstätig waren oder mindestens ein Elternteil in den sechs Jahren vor Ausbildungsbeginn drei Jahre oder länger in Deutschland rechtmäßig erwerbstätig war. Unter bestimmten Voraussetzungen können die drei Jahre Pflicht zur Erwerbstätigkeit des Elternteils auf ein halbes Jahr herabgesetzt werden. Weitere Fragen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG und die Antworten dazu finden Sie unter: www.das-neue-bafög.de.

Für die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gelten sehr ähnliche Voraussetzungen für nichtdeutsche Auszubildende wie beim Bezug von BAföG. Bis Ende 2019 wurde diese Berufsausbildungsbeihilfe im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) § 59 geregelt. Dieser § 59 wurde aufgehoben durch das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 8. Juli 2019. Einen ersten Überblick zum Bezug der BAB gibt die Bundesagentur für Arbeit auf einer Webseite, die Sie mit dem folgenden Kurzlink aufrufen: <https://t1p.de/k9aq>. Anträge auf BAB müssen bei der Agentur für Arbeit vor Ort beantragt werden. Auf der Webseite www.arbeitsagentur.de finden Sie die Adresse und weitere Informationen.

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung erhalten kein BAB, können aber bei Bedarf aufstockende Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz beim Sozialamt beantragen.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Personen, die Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, können ein Studium oder eine Ausbildung beginnen und beziehen in dieser Zeit weiterhin Leistungen durch das AsylbLG. Sie erhalten in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts die Grundleistungen nach § 3 bzw. 3a AsylbLG. Nach dem Voraufenthalt von 18 Monaten können in fast allen Fällen Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezogen werden. Bei den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG wird unter zwei Voraussetzungen unterschieden:

- Während einer »dem Grunde nach« BAB-förderfähigen betrieblichen Ausbildung besteht ein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach § 2AsylbLG, wenn das Ausbildungsgehalt für den Lebensunterhalt nicht ausreicht.
- Während einer »dem Grunde nach« BAföG-förderfähigen Ausbildung (z. B. schulische Ausbildung, Studium oder Schulbesuch) besteht künftig ebenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Sozialamts, ob es die Leistung ganz oder teilweise als Darlehen erbringt. Das Sozialamt dürfte für diese Ermessensentscheidung vermutlich prüfen, ob auch BAföG in einem vergleichbaren Fall teilweise als Darlehen gewährt würde (etwa für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen). Übrigens: Aufgrund der Gesetzesformulierung besteht für Gestattete hier auch dann ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen, wenn sie bereits die Altersgrenze für Studierende überschritten haben sollten.

Keinen Anspruch auf BAföG oder BAB aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status haben:

- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung.
- geduldete Personen mit einem Aufenthalt unter 15 Monaten.
- Personen mit einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung bzw. des Studiums (§ 16 AufenthG ff.).
- Menschen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis (§ 18 AufenthG ff.).
- Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 Abs. 4, Satz 1 oder § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG.
- EU-Bürger*innen, die kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige oder sogenannte Daueraufhältige besitzen. Oder keinen Anspruch aufgrund einer in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der aufgenommenen Ausbildung stehenden vorherigen Erwerbstätigkeit. Sie können jedoch wie bisher durch eine vorherige Erwerbstätigkeit ihrer Eltern einen Anspruch erwerben.